

Update Vergaberecht

Erklärung des Steuerberaters ist zum Nachweis ungeeignet

Brandenburgisches OLG, Urteil vom 23.02.2022 – 4 U 111/21

Die Beklagte (B) ist als Generalunternehmerin mit der Durchführung von Reinigungsarbeiten beauftragt. Die Klägerin (K) ist Nachunternehmerin der Beklagten. Der Nachunternehmervertrag enthält eine Verpflichtung der K zur Zahlung des Mindestlohns. B darf hierüber jederzeit Nachweise verlangen. Als mögliche Nachweise sind exemplarisch die Vorlage von Stundennachweisen, Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten benannt. In einer ergänzenden Erklärung behält sich B außerdem vor, die Einhaltung durch Stichproben anhand von Lohnabrechnungslisten zu überprüfen. Bei Zuwiderhandlung steht B gegenüber fälligen Zahlungen ein Zurückbehaltungsrecht zu. K legt eine Erklärung ihres Steuerberaters vor, wonach sie allen Mitarbeitenden den Mindestlohn zahle. B genügt diese Erklärung nicht. Sie behält einen Teil des Rechnungsbetrages ein. Hierauf erhebt K Zahlungsklage. Sie hält die Erklärung für ausreichend. Insbesondere dürfe sie Lohnabrechnungen aus Datenschutzgründen nicht weitergeben. Das LG verurteilt B zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Vorlage eines „geeigneten Nachweises“. Hiergegen wendet sich K mit der Berufung.

Im Wesentlichen ohne Erfolg. Auch das OLG erachtet die Erklärung des Steuerberaters für zu pauschal und deshalb zur Nachweisführung ungeeignet. Maßgeblich sei insofern ein Vergleich mit den im Vertrag beispielhaft aufgezählten Nachweisen. Der Vorlage ebendieser Nachweise stünden außerdem keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Die Verarbeitung der darin enthaltenen persönlichen Daten der Beschäftigten sei unter Rückgriff auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig. Allerdings müsse dem Grundsatz der Datensparsamkeit durch Anonymisierung o.ä. nachgekommen werden. Deshalb sei der Inhalt der aufgeführten Nachweise vorliegend wie folgt zu beschränken: Mitarbeiterlisten und Stundennachweise seien nur für den Rechnungszeitraum und nur für die mit den streitgegenständlichen Reinigungsarbeiten beauftragten Mitarbeitenden vorzulegen. Die Personalnummer sei nicht anzugeben. Ferner seien die Lohnabrechnungen auf die Angaben zum Bruttolohn und zu seiner Zusammensetzung zu begrenzen.

Bedeutung für die Praxis

Bei der Forderung von Nachweisen müssen öffentliche Auftraggeber datenschutzrechtliche Vorgaben einhalten, insbesondere den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Weiterhin finden sich in einigen Landesvergabegesetzen ausdrückliche Vorgaben dazu, welche Unterlagen zur Nachweisführung geeignet sind, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 BbgVergG. Ist ein Unternehmen hingegen privatvertraglich zur Vorlage von Nachweisen verpflichtet, sind die individualvertraglichen Regelungen maßgeblich. Diese können strengere Anforderungen aufstellen als die vergaberechtlichen Regelungen. Daher sollte sorgfältig geprüft werden, ob im Einzelfall nicht spezielle Anforderungen an die Nachweisführung gestellt werden.